Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(17.11.1972) Drucksache 8/384

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 384
17. 11. 72

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 24

Der Petitionsausschuß hat am 17. November 1972 die nachstehend aufgeführten 14 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/213	a) Antrag auf Weihnachtsurlaub	a) Nach der Allgemeinen Verfügung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug betreffend Urlaubsgewährung für Strafgefangene vom 12. September 1972 ist eine Beurlaubung nicht möglich. Nach Ziffer VI Absatz I Ziffer 2 dieser Verfügung darf Urlaub an Gefangene nicht gewährt werden, die nach ihrer Strafverbüßung aufgrund eines richterlichen Erkenntnisses in einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung oder Besserung unterzubringen sind.
	b) Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens	b) Auf die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens kann der Petitionsausschuß keinen Einfluß nehmen. Im übrigen ist während des Prozesses ein solches Gutachten schon erstellt worden.
L 7/232	a) Übernahme in das Beamtenverhältnis	a) Dem Begehren kann aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht entsprochen werden.
L 8/224	Erlaß einer rechtskräftig verhängten Geldstrafe	Die Gnadengesuche sind aus zutreffenden Gründen abgelehnt worden.
L 8/230	Strafunterbrechung	Das Gesuch ist mit Rücksicht auf die zahlreichen Vorstrafen und das bisherige Verhalten des Petenten durch die zuständige Staatsanwaltschaft mit zutreffenden Gründen abgelehnt worden.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/236	Rücknahme einer Baugenehmigung wegen angeblich mißbräuchlicher Inanspruchnahme einer Grenzmauer	Es liegt eine Gerichtsentscheidung vor, die der Petitionsausschuß nicht abändern kann.
L 8/252	Gleichstellung von auszubildenden Funkoffizieren mit anderen Absolventen der Hochschule für Nautik in Bremen	Nach der gegebenen Rechtslage sind die auszubildenden Funkoffiziere nicht Studenten der Hochschule für Nautik. An diese zur Zeit bestehende Rechtslage ist Bremen gebunden. Da die zukünftigen Funkoffiziere nicht Studenten der Hochschule für Nautik sind, sind sie — wie die Teilnehmer anderer den Fachhochschulen angegliederter Ausbildungsgänge auch — nach dem Fachhochschulgesetz von der Mitwirkung an den Selbstverwaltungsaufgaben der Hochschule für Nautik ausgeschlossen. Eine Einbeziehung der künftigen Funkoffiziere in die Fachhochschule mit der Wirkung, daß sie Studenten der Hochschule für Nautik würden und damit an der Selbstverwaltung dieser Hochschule mitwirken könnten, würde erhebliche Änderungen ihrer Ausbildung bedingen (Hochschulreife als Eingangsvoraussetzung gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Fachhochschulgesetz; Studiendauer von 6 Semestern gemäß § 8 Abs. 3 Fachhochschulgesetz und Qualifikation der Hochschullehrer gemäß § 17 Fachhochschulgesetz). Ob und inwieweit eine derartige Ausbildung für den Personenkreis erforderlich ist, der zur Zeit im Rahmen der der Hochschule für Nautik angegliederten Ausbildungsgänge auf seine spätere Berufstätigkeit als Seefunker vorbereitet wird, kann noch nicht beurteilt werden. Das Bundesverkehrsministerium, das nach dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. Teil II, S. 833) in Verbindung mit dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. Teil II, S. 713) zuständig ist, arbeitet an einem Berufsbild der Funker. Diese Arbeiten werden sich voraussichtlich in einer Rahmen-Ausbildungs- und -Prüfungsordnung niederschlagen, deren Erlaß durch die zuständigen Stellen des Bundes abgewartet werden muß.
L 8/254	a) Abänderung einer Entscheidung über die Erteilung eines Erbscheines	a) Es liegen rechtskräftige Entscheidungen vor, die der Einwirkung des Petitionsausschusses entzogen sind.
L 8/256	Aufhebung von Gerichtsurteilen und -beschlüssen	Der Petitionsausschuß darf nicht in die unabhängige Tätigkeit der Gerichte eingreifen noch darf er Urteile oder Beschlüsse aufheben oder abändern.

Der Ausschuß beintragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 7/232	b) Angleichung an die im Angestelltenverhältnis stehenden Lehrkräfte	b) Dem Begehren wurde stattgegeben.
L 8/246	Strafunterbrechung	Der Petent hat am 23. November 1972 zwei Drittel der Strafe verbüßt. Das Gericht wird dann nach § 26 Abs. 1 StGB prüfen, ob er die restliche Strafe verbüßen muß oder ob eine Strafaussetzung zur Bewährung gewagt werden kann.
L 8/251	Strafunterbrechung	Die Vollstreckung der Jugendstrafe wurde unter Bestimmung einer Bewährungsfrist bis zum 31. Oktober 1975 bedingt ausgesetzt.
L 8/237	Hilfe bei der Auszahlung einer Entschädigung	Der Petentin wird eine Entschädigung in Höhe von 16 241,53 DM ausgezahlt.
L 8/249	Änderung des Bremischen Architektengesetzes	Die Petition wird zwecks weiterer Bearbeitung und Berichterstattung vor dem Plenum an die Deputation für Bau und Raumordnung überwiesen.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/221	Unterbrechung der U-Haft	Die Ablehnung liegt in der Person des Petenten begründet. Eine Ausführung ist erfolgt. Weitere Ausführungen sind nach Lage der Dinge nicht geboten.
L 8/239	Aufhebung einer angeblichen Entmündigung	Nach Auskunft des Amtsgerichtspräsidenten vom 26. Oktober 1972 ist eine Entmündigung der Petentin nie erfolgt.
L 8/254	b) Strafverfolgung von Beamten und Politikern	b) Der Petent erbringt keinerlei stichhaltige Beweise für die von ihm aufgestellten Behauptungen. Sie sind offensichtlich unzutreffend und entbehren jeder Grundlage.

Carl Schünemann Bremen